

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Vierte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Vierte Titul.

Daß in Ehesachen alle weitläufftigkeit ver-
mitten/ und allein summarie procedirt und
gehandelt werden solle.

S Jeweilen Wir alle rechthängige/ zuborderst
aber die Ehesachen/ gern schleüinig expedirt und be-
fürdert sehen möchten / So ordnen und befehlen
Wir/ daß in Rechthängigen Ehesachen/ alle Weit-
läufftigkeit des Proceß, so durch unnöthige schriftliche Hand-
lungen/ und lange Producta verursacht wird/ gänzlich vermit-
ten/ und allein summarie dergestalt / wie jetzt hernach folget /
procedirt werde.

§. I.

Erstlich solle der Kläger narrata seiner Supplication, an
statt der Klagen widerholen/ und sein Petition oder Begehren
dabey mündtlich thun / oder da Er vielleicht Zeügen und andere
Kundschaft zu führen hätte/ articulirt übergeben und vorbrin-
gen. Darauff der Beklagte entweder alsbald / und in conti-
nenti, oder aber zum längsten innerhalb dreyer Wochen/ præ-
cise, ohne fernere Dilation (es wären dann Ehehafte Ursachen
vorhanden) nach dem Er nahe oder fern gessen/ sein Antwort
mündtlich/ oder respectivè schriftlich zugeben/ auch in demsel-
bigen zweiten Termin, da vielleicht einer oder der ander Theil
Zeügen und Kundschaft führen wolte / alsbald Commissarios
zuernennen / und das jenige / was dis orts zu Recht erfordert
wird/ zu bitten schuldig seyn soll.

§. II.

Wann nun die Beweisung / auff den dritten Termin,
vor- und angebracht/ Sollen die Attestationes alsbald publi-
cirt und eröffnet / und keinem Theil zugelassen werden / ferner
in Schriften zu handeln/ sondern der Gezeugen aussagen/ soll
man allein summarie in substantialibus erholen / und sich
darauff mit Kürze ziehen.

§. III.

Da auch wieder derselben Person und Aussagen zu exci-
piren wäre/ soll solches gleicher gestalt mündtlich beschehen/ und
folgends mit summarischer Repetition und Erholung aller
Probatorien, darauff endlich beschloffen werden.

Ebner.

§. IV.

Ebnermassen soll auch der beklagte Theil zu handeln/ und da er keine Brieffliche Documenta und Urkunden/ so zu der Sachen dienlich/ oder sonsten was erheblichs vorzubringen hat/ mündtlich zu beschliessen schuldig seyn.

§. V.

Doch zuvor und ehe die Partheyen zu einiger Beweisung zugelassen werden / Sollen Unsere verordnete Eherichter und Beysitzer sich müglichsten Fleisses bearbeiten/ ob mit beeder Theil und deroelben Freundschaft Wissen und Bewilligung/ die Sachen in der Güte zu vergleichen. Da sie auch befinden thäten/ daß der Kläger muthwilliger unnöthiger weiß geklagt/ oder sonsten zu Behaubtung seiner Klag mit keiner Beweisung gefast/ sondern allein zu vergeblichem nachtheiligem Umtrieb seines Gegentheils Unserer Ehe-Ordnung zuwider gehandelt/ Sollen sie einen solchen muthwilligen Kläger zu Beweisung nicht zulassen/ auch weder Commission noch Abschied erkennen/sondern a limine Judicii stracks abweisen.

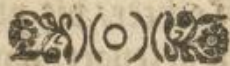
Der Fünffte Titul.

Von des Ehe-Berichts Procuratorn,
und derselben Belohnung.

Es sollen Unsere geschworne ordinari Hoffgerichts Procuratores, die an demselben Unserm Hoffgericht sich sonsten procurando gebrauchen lassen/ auch Unserm Ehe-Bericht/ wie bis anhero gebräuchlich und üblich gewesen/ mit allem getreuen Fleiß abzuwarten/ und den Partheyen/ auff ihr bittliches ersuchen/ zu dienen schuldig seyn.

§. I.

Sie sollen auch nechst vorstehenden gerichtlichen Proceß in Ehe-Sachen/ bey Straff nach Ermässigung/ in Acht haben/ die Partheyen ihres Gefallens nicht staigern oder übernehmen/ sondern bey der obagesetzten ordinari Taxa verbleiben/ und sich damit benügen lassen.



Der